

Leseprobe „...für die Menschlichkeit im Strafmaß bekannt...“

S. 52ff

2. Richter am SG Litzmannstadt (1940-1945)

a) Von Lodz nach Litzmannstadt

Am 9. September 1939 hatten deutsche Truppen Lodz kampflos besetzt. Da die Stadt vor 1918 nicht zur früheren Provinz Posen, sondern zum russischen Polen gehört hatte, wurde sie nicht sofort dem Reichsgebiet einverleibt. Vielmehr nahm hier zunächst Generalgouverneur Frank, der den nichtannektierten Teil Polens verwalten sollte¹, seinen Amtssitz, bevor er ihn am 7. November nach Krakau verlegte. Zwei Tage später verkündete Gauleiter Greiser auf einer Versammlung der volksdeutschen Bevölkerung die Eingliederung des Bezirks Lodz in den Wartegau und damit in das „Großdeutsche Reich“². Der Sitz des zuständigen Regierungspräsidenten verblieb zunächst in Kalisch. Erst zum 1. April 1940 verlegte Regierungspräsident Uebelhoer seine Behörde nach Lodz, die größte Stadt des Gaues³.

Der polnische Name der Stadt wurde von den deutschen Behörden zunächst beibehalten, dann aber in Lodsch sprachlich eingedeutscht. Schließlich verkündete Greiser am 11. April 1940, dass die Stadt auf Befehl Hitlers künftig Litzmannstadt heißen sollte. Der Namensgeber General Litzmann hatte im November 1914 im Kampf um Lodz bei Brzeziny gesiegt und war 1932 für die NSDAP in den Reichstag eingezogen⁴.

Lodz mit seinen ca. 680.000 Einwohnern hatte unter dem Einfluss der dominierenden Textilindustrie eine rasante Entwicklung durchgemacht. Aus einer 1831 noch überwiegend von Deutschen bewohnten Kleinstadt mit 4.700 Einwohnern war bis Kriegsausbruch eine große Industriestadt mit ca. 388.000 polnischen, 230.000 jüdischen, 60.000 volksdeutschen und 2.000 Bewohner sonstiger Nationalitäten geworden⁵. Diese Bevölkerungsverteilung versuchten die neuen Machthaber schnell in ihrem Sinne zu ändern. Bereits Ende 1939 begann auch hier die systematische Vertreibung von Polen und Juden, um Platz für zuziehende Deutsche zu schaffen. Neben Deutschen aus dem Reichsgebiet wurden vor allem systematisch Volksdeutsche aus den osteuropäischen Einflussphären der Sowjetunion angesiedelt⁶. Bis zum 1. Januar 1942 zogen ca. 22.200 Deutsche aus dem Reich und 13.000 volksdeutsche Umsiedler zu. Durch die Eingemeindungen von Randbezirken, die Vertreibung zahlreicher Polen und Juden, sowie die „Eindeutschung von Polen“ stieg der deutsche Bevölkerungsanteil bei einer Gesamtbevölkerung von nunmehr 655.248 auf ca. 20 %⁷. Die 94.754 Volksdeutschen wurden nach der am 4. März 1941 eingeführten Deutschen Volksliste⁸ in verschiedene Gruppen eingeteilt. Danach rechneten 81.055 zu

¹ Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12.10.1939, RGBl. I, S. 2077f.

² Zorn, Nach Ostland geht unser Ritt, S. 61. Chronik des Amts- und Landgerichts Litzmannstadt (1940-41), S. 20f., BA RJM R 3001, 9722, künftig zitiert Chronik (1940-41).

³ DJ 1940, 427

⁴ Zorn, Nach Ostland geht unser Ritt, S. 63, Fn. 7.

⁵ Hensel, Polen, Deutsche und Juden in Lodz, S. 37 und 47. Die Chronik des Land- und Amtsgerichts, S. 9 geht abweichend von folgender Bevölkerungsverteilung aus: 300.000 Polen, 230.000 Juden, 95.000 Volksdeutsche und ca. 5.000 Russen, Ukrainer und Tschechen.

⁶ Baltikum, Galizien, Wolhynien, Bessarabien und Dobrukscha, s. Chronik (1940-41), S. 11.

⁷ Vgl. Chronik (1940-41), S. 12.

⁸ RGBl. I, S. 118.

den Gruppen I und II, 13.323 zur Gruppe III und nur 376 zur Gruppe IV⁹. Innerhalb des Systems rechtlicher Ungleichheit konnte eine solche Einstufung für einen Angeklagten von existenzieller Bedeutung sein.

Während im restlichen Warthegau die Deportation und Vertreibung der Juden in das Generalgouvernement zügig umgesetzt wurde, kam es in Lodz auf Grund der verzögerten Eingliederung zunächst nicht zu derartigen Maßnahmen¹⁰. Als die Zugehörigkeit von Lodz geklärt war, hatte sich Generalgouverneur Frank bereits mit einigem Erfolg gegen allzu umfangreiche Deportationen in seinen Herrschaftsbereich durchgesetzt. Infolgedessen kam es in der Stadt Lodz bezüglich der jüdischen Bevölkerung zu einer Sonderentwicklung in den eingegliederten Gebieten.

Am 11. Dezember 1939 wurde von Gauleiter Greiser für alle Juden im Warthegau der Zwang zum Tragen eines Davidsterns verordnet. Bereits einen Tag vorher hatte Regierungspräsident Uebelhoer die Bildung eines Ghettos in Norden der Stadt angeordnet. Dessen Gebiet wurde im Januar zum Seuchengebiet erklärt. Damit war strafrechtlich ein wichtiger Ansatzpunkt geschaffen, um die Juden für das Verlassen des Ghettos (auch gerichtlich) bestrafen zu können. Im Februar wurde der jüdischen Bevölkerung der Umzug ins Ghetto vorgeschrieben¹¹. Nichtjuden mussten ihre dort gelegenen Wohnungen verlassen; die in den übrigen Stadtbezirken wohnenden Juden wurden straßenweise durch die Polizei in das Ghetto ‚umgesiedelt‘.

Nach dem Abschluss der Zwangsumsiedlung am 20. April 1940 wurde das Ghetto, in dem zeitgleich 160–180.000 Menschen unter unsäglichen Lebensbedingungen zusammengepfercht worden waren, mit einem Stacheldrahtzaun und Polizeibewachung umgeben. Jedem Juden der das Ghetto verlassen oder etwas herein- oder herausschmuggeln wollte, wurde die sofortige Erschießung ohne Vorwarnung angedroht¹². Mit seiner Abriegelung war das Ghetto aber keineswegs aus dem Bewusstsein der Bewohner von Lodz verschwunden. Der 30 km lange Stacheldrahtzaun gewährte Einblicke und mitten durch das zweigeteilte, nur mit Fußgängerbrücken verbundene Ghetto verkehrte eine wichtige Straßenbahnlinie. Das Ghetto wurde sogar zu einer makaberen ‚Sehenswürdigkeit, die ‚immer wieder das lebhafteste Interesse der Besucher aus dem Altreich hervorrief‘¹³. Über diesen allgemeinen Kontakt der Stadtbevölkerung zum Ghetto hinaus, hatten die Justizmitarbeiter auch beruflich damit zu tun, wenn sie unter strafrechtlichen Aspekten mit den verzweifelten Versuchen der Ghettobewohner, sich Lebensmittel zu verschaffen oder dem Ghetto zu entfliehen, zu tun bekamen. Die Richter in Lodz sollten sich dabei vor die Aufgabe gestellt sehen, mit dem allgemeinen deutschen Strafrecht die geradezu apokalyptische Situation zu regeln. Später wurden in das Ghetto zu Tausenden Juden aus anderen Gebieten deportiert. Unter den 20.000 Deportierten allein im Herbst 1941 waren auch Transporte aus Berlin, Düsseldorf und Köln. Es handelte sich dabei vielfach um ältere Menschen, die die Ankunft meist nur kurze Zeit überlebten¹⁴. Einer von Ihnen war der frühere Hammer Oberlandesgerichtsrat Dr. Ludwig Katzenstein, der am 27. April 1942 58-jährig im Ghetto starb¹⁵.

⁹ Chronik (1940-41), S. 12.

¹⁰ Entsprechende Deportationspläne kannten auch die Richter des Sondergerichts: ‚Wie gerichtsbekannt ist, war kurz nach dem Polenfeldzug beabsichtigt, die Juden ins Generalgouvernement abzuschieben, wo ihnen unter deutscher Verwaltung Wohngebiete zugewiesen werden sollten‘; Urteil 8 KLS 4/41 – II 16/41 v. 27.5.1941, Sign.6830.

¹¹ Zur Schaffung des Ghettos vgl. Zirpins, S. 97f.

¹² Vgl. den entsprechenden Sonderbefehl, abgedruckt in Loewy/Schoenberner, Unser einziger Weg ist Arbeit, S. 155.

¹³ Chronik (1940-41), S. 11.

¹⁴ Dazu und zum Ghetto allgemein, Loewy/Schoenberner, Unser einziger Weg ist Arbeit.

¹⁵ Bergemann/Ladwig-Winters, Richter und Staatsanwälte jüdischer Herkunft in Preußen, S. 222.

b) Die Errichtung des Sondergerichts Litzmannstadt

Am 18. September 1939 verfügte General der Infanterie Blaskowitz als Oberbefehlshaber der VIII. Armee die Einrichtung eines Sondergerichts mit Sitz in Lodz. Die Unterbringung seiner Mitglieder sollte durch die Feldkommandantur erfolgen. Die Bereitstellung der Dienststelle sollte der Chef der Zivilverwaltung (CdZ) regeln. Der entsprechende Funkspruch erreichte das Justizministerium am Nachmittag des 19. September¹⁶. Bereits am nächsten Tag wurden vom Kammergerichtspräsidenten Landgerichtsdirektor Dr. Welz, Landgerichtsrat T. und Gerichtsassessor B. als Mitglieder des Sondergerichts benannt¹⁷. Daneben sollten - noch nicht namentlich benannt - ein Vertreter der Staatsanwaltschaft (ausgewählt wurde Staatsanwalt Dr. H.), zwei Bürokräfte und eine Kanzlei-Kraft abgeordnet werden. Anstelle von B. wurde tatsächlich allerdings der Assessor F. abgeordnet¹⁸. Diese drei Richter blieben bis Februar 1940 die alleinige Besetzung des Sondergerichts. Nur an einem Tag im Oktober 1939 wurde kurzzeitig ein anderer Richter als Vertretung tätig, als Dr. Welz an einer Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden im Justizministerium teilnahm.

Der Bezirk des Sondergerichts Lodz umfasste zunächst die Amtsgerichte Kutno, Leczyca (dt. Lentschütz), Ozerkow, Zgierz, Brzeziny (dt. Löwenstadt), Pabianice und Lask. Am 1. Januar 1941 wurden die Gerichtsbezirke durch den Erlaß über die Gerichtsgliederung in den eingegliederten Ostgebieten vom 26. November 1940¹⁹ umgestaltet. Der Bezirk Kutno kam zum Landgerichtsbezirk Leslau, dafür wurde der Bereich des Amtsgerichts Widawa dem Bezirk Lodz zugeschlagen.

Die ausgewählte siebenköpfige Gerichtsbesetzung rückte am 22. September mit dem ersten Zug in Lodz ein. Sie bildeten – so die Chronik des Amts- und Landgerichts Litzmannstadt- den „Stoßtrupp der deutschen Justiz“. Bezeichnend für die Erwartung der Einheimischen war, dass diese einen massig gebauten Justizangestellten für den mitgebrachten Scharfrichter hielt²⁰. Spätestens am 9. Oktober 1939 nahm das Gericht seine Urteilstätigkeit auf²¹. Das Sondergericht hatte sich in einem (jüdischen) Mietshaus eingerichtet, das zuvor bereits der polnische Justizfiskus für das Amtsgericht (Sad Grodski) angemietet hatte. Vom Amtsgericht übernahm man auch einen volksdeutschen Justizwachtmeister – der in der Anfangszeit auch als Dolmetscher eingesetzt wurde. Zwei durchgehende Zimmer einer früheren (jüdischen) Wohnung wurden als Verhandlungssaal genutzt. Im gleichen Haus richteten sich auch der Staatsanwalt und die beiden Beisitzer selbst wohnlich ein.

Bis zum 15. November blieben sie die einzigen Vertreter der deutschen Justiz in Lodz. An diesem Tag trafen sechs weitere Richter, zwei Staatsanwälte und 16 Justizbeamte und Angestellte in Lodz ein²², die Land- und Amtsgericht sowie die Staatsanwaltschaft Lodz aufbauen sollten. Sie verstärkten aber auch personell das

¹⁶ Vermerk von Dr. Dörffler vom 19.09.1939, BA RJM 3001, 9803/9, Bl. 15.

¹⁷ BA RJM 3001, 9803/9, Bl. 14.

¹⁸ Ergebnis einer Auswertung der Urteile jener Zeit.

¹⁹ RGBl. I, 1538.

²⁰ Chronik (1940-41), S. 6.

²¹ KMs 1/39 Sign. 10228.

²² Zum folgenden vgl. Chronik (1940-41), S. 3ff. Als Verfasser der stark antisemitischen Chronik wurde 1971 in zwei Artikeln des Spiegel (Nr. 40 S. 91f, Nr. 46 S. 59f.) der spätere Senatsvorsitzende am Bundesgerichtshof Dr. Haidinger verdächtigt, was dieser bestritt. Zwar konnte Haidinger, der seinerzeit zu der „zweiten Einsatzwelle“ gehört hatte, nachgewiesen werden, dass er entgegen seinen Behauptungen an Strafverfahren am Sondergericht (nach jetzigem Kenntnisstand sind es mindestens 6 gewesen) teilgenommen hatte. Doch letztlich sah das Bundesjustizministerium die Urheberschaft an der Chronik als ungeklärt an.

Sondergericht. Die Neuankömmlinge, teils Abkommandierte, teils Freiwillige hatten sich zuvor „als zweite Einsatzwelle“ bestehend aus etwa 100 Männern am 8. November in Frankfurt an der Oder getroffen und waren nach Posen weitergeleitet worden. Keiner von ihnen wusste genau, wo im besetzten Polen er eingesetzt werden sollte. Erst am 10. November, nach einem Einführungsvortrag Freislers, erhielten alle Anwesenden einen Zettel mit ihrem künftigen Tätigkeitsort. „Die Überraschung der für Lodz Ausgewählten war groß und nicht gerade freudig“, heißt es in der Chronik, in der ein beteiligter Richter die Anfänge des Landgerichts beschreibt. Lodz lag am östlichen Rand der annektierten Gebiete und galt „als berüchtigtste Brutstätte des berüchtigten Ostjudentums“ und als „häßlichste Stadt Europas“. Auch der erste Eindruck der Neuankömmlinge von der Stadt wurde als „niederschmetternd“ empfunden. Besonders die zahlreichen „Ostjuden in (ihrer) ganzen abstoßenden Scheußlichkeit und Verkommenheit“, die „vor Schmutz starrenden Straßen“ und ein „als typischer Ausdruck typisch jüdisch-slawischer Seelenlosigkeit“ empfundenes Stadtbild sahen sie als Bestätigung ihrer Vorurteile. Vorbei an der brennenden Synagoge und drei öffentlich gehenkten Verdächtigen kamen sie an das Ziel ihrer Reise und wären am liebsten sofort zurück nach Posen gefahren.

Aber tatsächlich zogen sie mit Hilfe des Sondergerichts in das Wohnhaus Magistracka 36. Da es „selbstverständlich nicht“ angegangen sei „mit den jüdischen Hausbewohnern (...) unter einem Dach oder gar in einer Wohngemeinschaft zu (hausen), wurden einige Tage später die Juden nach damaligem Lodscher Brauch mit Hilfe der Polizei kurzerhand ‚evakuiert‘, wobei natürlich (!) (...) Möbel, Wäsche, Geschirr u.s.w. in den Wohnungen bleiben mussten.“ Das gleiche galt für die polnischen Dienstmädchen, die „gleichsam als lebendes Inventar in den Wohnungen geblieben waren.“ Aus dieser engen Lebensgemeinschaft der Gerichtsbediensteten in einer fremden Umgebung entwickelte sich eine enges Zusammengehörigkeitsgefühl, das auch den außerdienstlichen Bereich umfasste...